Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
96/2004		25.05.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		15.06.2004
☒ Kreistag		23.06.2004

Inhalt:
Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Nichtgewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 19.05.2004 gem. § 57 Abs. 1 LKrO – Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Nichtgewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von 76.638,72 € gem. § 44 Landeshaushaltsordnung i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999.

zuständiges Amt:

	Britta Baum	Mike Förster	Klemens Schmitz
	Jurist im Dezernat III	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Gem. § 57 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages in dringenden Angelegenheiten des Kreistages oder des Kreisausschusses, wenn deren Erledigung keinen Aufschub duldet. Die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung lagen hier vor.

Am 10.02.2002 hat der Landkreis Uckermark beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen den Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die Übernahme von bisher vom SPNV erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Prenzlau-Templin (Linie 502) in Höhe von insgesamt 275.571,84 € gestellt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 18.03.2004 hat das Landesamt lediglich eine Zuwendung in Höhe von 198.933,12 € bewilligt. Der beantragte Zuwendungsbescheid in Höhe von 76.638,72 € blieb offen. Gegen die Entscheidung vom 18.03.2004 hat der Landkreis am 31.03.2004 fristgemäß Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde am 16.04.2004 (Posteingang hier: 22.04.2004) abgewiesen. Am 24.05.2004 läuft die Klagefrist gegen die Ablehnung des Widerspruchs vom 16.04.2004 ab. Die Klage muss also spätestens am 24.05.2004 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden. Verstreicht die Klagefrist, sind gegebene Ansprüche auf Zahlung der Zuwendung in Höhe von 76.638,72 € gegen das Land Brandenburg gerichtlich nicht mehr durchsetzbar.

Bereits ab dem Jahr 2000 wurden in gleicher Sache jährlich Klagen vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben. Alle vier bisher anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden bisher keiner Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zugeführt, so dass auch für das Jahr 2004 die Klageerhebung notwendig gewesen ist.

Anlage
Eilentscheidung

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 55 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:
Anschrift: 17291 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1
Amt: Dezernat III
Auskunft erteilt: Frau Baum
Telefon-Durchwahl: 0 39 84/70 10 30
Telefax: 0 39 84/70 1399
Aktenzeichen:
Datum: 19 .05.2004

Eilentscheidung

Gem. § 57 Abs. 1 LKrO wird durch den Landrat Verpflichtungsklage gegen das Land Brandenburg erhoben mit dem Ziel, das Land zu verpflichten, dem Landkreis Zuwendungen in Höhe von 76.638,72 € aus der Übernahme von bisher vom Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Templin-Prenzlau (Linie 502) gem. § 44 Landeshaushaltsordnung i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999 zu gewähren.

Begründung:

Am 10.02.2004 hat der Landkreis Uckermark beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen gem. § 44 Landeshaushaltsordnung i.V.m. Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 03.11.1999 Zuwendungen für die Übernahme von bisher vom SPNV erbrachten Verkehrsleistungen auf der Strecke Prenzlau-Templin (Linie 502) in Höhe von 275.571,84 € beantragt. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 18.03.2004 hat das Land lediglich eine Zuwendung in Höhe von 198.933,12 € bewilligt. Die Differenz von 76.638,72 € ist somit offen. Gegen die Entscheidung des Landes vom 18.03.2004 hat der Landkreis am 31.03.2004 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde am 16.04.2004 (Posteingang 22.04.2004) abgewiesen.

Um zu verhindern, dass der Widerspruchsbescheid bestandskräftig wird und die Ansprüche des Landkreises gerichtlich nicht mehr durchgesetzt werden können, ist Klageerhebung bis spätestens 24.05.2004 erforderlich. Zur fristwahrenden Klageerhebung ist die Eilentscheidung notwendig.

Klemens Schmitz
Landrat

Dr. Gerlach
Vorsitzender des Kreistages

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.